

das Problem der Unveräußerlichkeit der Reichsrechte³⁰⁾ angeschnitten? Direkt ausgesprochen ist diese auch im Regalienweistum nicht. Für Ficker waren dennoch die Regalien per definitionem „unveräußerliche Rechte der Krone“³¹⁾; v. Below³²⁾ widersprach, und H. Hoffmann³³⁾ hat sich diesem angeschlossen. Aber v. Below beschränkte seine Betrachtung weitgehend auf Deutschland, und auch Hoffmann ging für Italien nur auf die wissenschaftliche Theorie ein, während für Deutschland die dieser nachhinkende politische Praxis dargestellt wurde. Wie sah es aber mit der Unveräußerlichkeit der Regalien in der italienischen Rechtspraxis aus?

Was heißt überhaupt Unveräußerlichkeit? Darüber scheint keine Einmütigkeit zu herrschen. Denn indem Ficker von den Regalien als den „unveräußerlichen Rechten der Krone“ sprach, hatte er keineswegs — wie v. Below anzunehmen scheint — übersehen, daß Barbarossa vor wie nach 1158 Regalien verlieh und verbriefte Regalienvergaben bestätigte. Unveräußerlich waren diese, insofern sie stets im Obereigentum oder in der Inhaberschaft des Reiches blieben. Für v. Below dagegen kam anscheinend bereits die Regalienleihe einer Veräußerung gleich. Da aber die Regalien in der Stauferzeit auch in Italien in der Regel — die 1158 wiederverliehenen sogar ausdrücklich — Objekte des Lehnrechts waren, läßt sich das Prinzip der Unveräußerlichkeit des Lehnrechts auch in der Regalienfrage auswerten. Das Verliehene war danach nur *quo ad usum*, nicht *quo ad proprietatem*, veräußert³⁴⁾. Die

deperierant, studiose disserens, cum nullam possent invenire defensionem excusationis, tam episcopi quam primates et civitates uno ore . . . regalia reddidere. (ed. Schmale S. 520, ed. Waitz - von Simson S. 240).

³⁰⁾ Dazu: Kantorowicz, Inalienability, in: Sel. Studies, passim; Hartmut Hoffmann, Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter, DA 20 (1964) S. 389—374; Walter Ullmann, A Note on Inalienability in Gregory VII, Studi Gregoriani 9 (1972) S. 115—140. — Vgl. unten S. 511.

³¹⁾ Ficker, Forschungen 1 § 122 S. 234; ihm folgend Alfred Hessel, Geschichte der Stadt Bologna von 1116 bis 1280 (1910) S. 91. — Vgl. oben Anm. 17.

³²⁾ Georg von Below, Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte, 1. Band (1914) S. 154 (gegen Ficker und Hessel wie oben Anm. 31).

³³⁾ Hoffmann, in: DA 20, S. 408 Anm. 62; über die Mitwirkung der Reichsfürsten an der Regalienvergabe vgl. außer der von Hoffmann zitierten Literatur noch Classen, in: ZRG Germ. 77, S. 334 f.

³⁴⁾ Alienationsverbot im Lehnrecht: 2F9: *Est autem optima consuetudine interdicta feudi alienatio . . .*, Lehmann, Das Langobardische Lehnrecht S. 125 ff., vgl. auch den bei Anm. 27 zitierten Satz Huguccios. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt S. 629 ff.; Hoffmann, in: DA 20, S. 391. — Über die lehnrechtlichen Regalienbestätigungen 1158 berichtet allein Rahewin, Gesta Frederici IV, 8 (ed. Schmale S. 522; ed. Waitz - v. Simson S. 240).